

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 255/13 B

L 2 R 283/12 (Hessisches LSG)
S 6 R 610/10 (SG Frankfurt am Main)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 480 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.5.2013 hat das Hessische LSG die Verurteilung der Beklagten wegen eines Rücküberweisungsanspruchs der Klägerin nach § 118 Abs 3 S 2 SGB VI bestätigt.
- 2 Die Beklagte macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Urteil eine Rechtsprechungsabweichung und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 26.9.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Beklagte ist der Meinung, die Entscheidung des LSG weiche von den Urteilen des BSG vom 3.6.2009 (*BSGE 103, 206 = SozR 4-2600 § 118 Nr 10 und B 5 R 65/07 R*) und vom Urteil des BVerwG vom 24.6.2010 (*2 C 14/09 - NVwZ-RR 2010, 897*) ab. Der 5. Senat des BSG habe die "Rechtsfrage" aufgestellt,
"dass eine Verrechnung bankeigener Forderungen gem. § 118 Abs. 3 S 4 SGB VI dann vorliegt, wenn die durch die Bank ausgeführte Verfügung das Vermögen der Bank mehrt."
- 7 Demgegenüber habe das LSG im angefochtenen Berufungsurteil die "Rechtsfrage" aufgestellt,
"dass sich das Kreditinstitut im Falle der Abrechnung einer Kreditkartenforderung nach dem Ableben des Verfügenden und Rentenberechtigten nicht den Auszahlungseinwand gem. § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI berufen könne, da es sich aufgrund der später fällig werdenden Ausgleichsforderung der Bank gegen den Kreditkarteninhaber um eine Befriedigung bankeigener Forderungen handeln würde, ohne dass es darauf ankommt, ob das Vermögen der Bank gemehrt wurde."
- 8 Mit diesen einander gegenübergestellten Sätzen ist das Vorliegen einer entscheidungserheblichen Divergenz nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei dem von der Beklagten behaupteten Rechtssatz aus dem Urteil des LSG um einen abstrakten Rechtssatz handelt oder nicht vielmehr um die Tatsachenfeststellungen des LSG im konkreten Einzelfall der Beklagten. Dies kann aber dahingestellt bleiben.
- 10 Denn schon die Gegenüberstellung der von der Beklagten zitierten Sätze zeigt, dass diese sich einander nicht zwangsläufig widersprechen. Wenn nach ihrer Behauptung der 5. Senat des BSG entschieden habe, dass eine Verrechnung bankeigener Forderungen nach § 118 Abs 3 S 4 SGB VI vorliege, wenn die durch die Bank ausgeführte Verfügung das Vermögen der Bank mehre, so schließt dieser Satz nicht den behaupteten Satz aus dem LSG-Urteil aus, dass die Abrechnung einer Kreditkartenforderung wegen der später fällig werdenden Ausgleichsforderung der Bank gegen den Kreditkarteninhaber eine Befriedigung bankeigener Forderungen sei, ohne dass es darauf ankomme, ob das Vermögen der Bank gemehrt wurde.
- 11 Zudem fehlt es aber auch an Darlegung, dass das angefochtene Urteil entscheidungserheblich auf der Abweichung beruhen kann. Aus den von der Beschwerdebegründung mitgeteilten Entscheidungsgründen des LSG (*S 3 unter 2. der Beschwerdebegründung*) ergibt sich in keiner Weise, dass die behauptete "Rechtsfrage" (*es komme nicht darauf an, ob das Vermögen der Bank gemehrt worden sei*), tragend für das Urteil des LSG gewesen sei. Dies erschließt sich auch nicht sinngemäß aus den mitgeteilten Entscheidungsgründen.
- 12 Im Übrigen kommt es nicht darauf an, ob das angefochtene Berufungsurteil vom Urteil des BVerwG vom 24.6.2010 (*2 C 14/09 - NVwZ-RR 2010, 897*) abweicht. Das BVerwG zählt nicht zu den in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG abschließend genannten Rechtsprechungsorganen. Daher kann



im sozialgerichtlichen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eine Abweichung von einem Urteil des BVerwG nicht gerügt werden.

- 13 2. Soweit die Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist auch dieser Zulassungsgrund nicht hinreichend dargelegt.
- 14 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 15 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Die Beklagte formuliert als klärungsbedürftig die "Frage",
"dass sich das Kreditinstitut im Falle einer Verfügung mittels Kreditkarte durch den Rentenberechtigten bei Abbuchung des Betrages nach Versterben des Rentenberechtigten nicht auf den Auszahlungseinwand gem. § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI berufen kann, da es sich um eine Befriedigung bankeigener Forderungen gem. § 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI handelt."
- 17 Ob die Abbuchung der Kreditkartenabrechnung eine Verrechnung bankeigener Forderungen darstelle, sei nach Ansicht der Beklagten bislang weder durch Rechtsprechung (*BSGE 103, 206 = SozR 4-2600 § 118 Nr 10 und vom 3.6.2009 - B 5 R 65/07 R; Senatsurteil vom 13.11.2008 - B 13 R 48/07 R - SozR 4-2600 § 118 Nr 9*) noch durch Literatur geklärt. Bei der Befriedigung bankeigener Forderungen könne entgegen der Rechtsansicht des LSG nicht darauf abgestellt werden, ob die Bank gegen den Kontoinhaber einen Ausgleichsanspruch erwerbe, sondern es komme darauf an, ob tatsächlich eine bleibende Vermehrung des Vermögens der Bank und damit ein wirtschaftlich ungerechtfertigter Vorteil vorliege (*S 9 der Beschwerdebegründung*).
- 18 Auch hier kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat oder ob sie nicht lediglich die Tatsachenfeststellung des LSG in ihrem Einzelfall wiedergibt.



- 19 Denn die Darlegungen der Beklagten sind nicht ausreichend, um die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage aufzuzeigen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn sich die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*) oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte enthalten, um die aufgeworfene Rechtsfrage zu beantworten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Fehlen derartige Anhaltspunkte, so darf dies nicht darauf beruhen, dass die Rechtsfrage ohne Weiteres anhand des klaren Wortlauts und Sinngehalts des Gesetzes oder offensichtlich so zu beantworten ist, wie es die Vorinstanzen getan haben, die Rechtslage also von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). Die Lösung des Rechtsproblems muss vielmehr bestritten sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1300 § 13 Nr 1*). Der Beschwerdeführer muss deshalb im Einzelnen dartun, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 186*). Daran fehlt es hier.
- 20 Der Beschwerdebegründung fehlt es bereits an Darlegung, aus welchem Grund die von ihr selbst zitierte Rechtsprechung des BSG nicht einschlägig sein sollte, wenn sie vorträgt, dass das LSG bei der Kreditkartenabrechnung zwischen dem Geldinstitut und der verstorbenen, rentenberechtigten Kreditkarteninhaberin aufgrund der Vertragsgestaltung eine Befriedigung bank-eigener Forderungen iS von § 118 Abs 3 S 4 SGB VI festgestellt habe. Nichts anderes als die Befriedigung eigener Forderungen aber setzt der Wortlaut der Norm voraus. Soweit die Beklagte ausführt, dass die aufgeworfene Frage in der Kommentarliteratur noch nicht geklärt sei, weil dort kein Unterschied zwischen einer Verfügung mittels EC-Karte oder Kreditkarte gemacht werde (*S 8 der Beschwerdebegründung*), so hat sie damit keinen Streit in der Literatur über diese Frage aufgezeigt.
- 21 Im Kern ihres Vorbringens rügt die Beklagte nichts anderes als die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils. Darauf kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht an (*stRspr, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 22 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 23 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 25 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 3 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)